

Verein und Corona – Vereinsbeiträge/Zusatzbeiträge (Rückerstattung etc.)

Gemeinnützige Vereine und ihre Mitglieder sind grundsätzlich daran zu erinnern, dass, wenn ein Verein zur Verwirklichung des die Gesamtbelange der Mitglieder betreffenden Satzungszwecks tätig wird, zwischen Verein und den Mitgliedern kein Leistungsaustauschverhältnis vorliegt; die Mitglieder bringen ihre Beitragsleistungen also nicht, um eine konkrete Leistung des Vereins oder dessen Leistungsbereitschaft abzugelten, **sondern** weil die Mitglieder sich durch den Vereinsbeitritt dieser körperschaftlichen Pflicht unterworfen haben! (vergl. auch Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14.Auflage Wagner – Kapitel 2, Rdnr. 853).

Daraus folgt zunächst keinerlei Rückerstattungs-**Berechtigung** der Mitglieder bzw. keine Rückerstattungs-**Verpflichtung** des Vereins.

Das gilt im Grundsatz sowohl bei teilweiser als auch bei vollständiger behördlich angeordneter Einstellung des Sportbetriebes. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Zurückbehaltung der fälligen bzw. fällig werdenden Vereinsbeiträge bis zu einer Beendigung der Mitgliedschaft.

Auch ein freiwilliges Handeln des Vorstandes eines Vereins unabhängig von einem Verlangen der Mitglieder, z.B. davon Abstand zu nehmen, Beiträge einzuziehen, standes und stehen unter dem Risiko eines möglichen Verlustes der Gemeinnützigkeit.

Angesichts dieser für alle Beteiligten misslichen Situation hat das Bundesministerium für Finanzen in einem nunmehr bis zum 31.12.2021 verlängerten Schreiben vom 18.12.2020 eine Ausnahme zugelassen:

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Ausnahmsweise ist es unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von Corona-Krise Betroffene einsetzt.

Damit kann ein Vorstand nunmehr und ungeachtet seiner Satzungslage wirtschaftlich in Notlage geratene Mitglieder bis Ende 2021 von Beitragszahlungen ganz oder teilweise befreien, soweit Mittel im Verein vorhanden sind, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, wird auch eine Rückzahlung an wirtschaftlich in Notlage geratene Mitglieder für unschädlich gehalten!

Der Vorstand eines Vereins muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage auch nicht nachweisen lassen; es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt, jeweils aber corona-bedingt!

Beispielhaft können so Mitglieder, die z.B. corona-bedingt ihre Arbeit verloren haben, selbstständige Mitglieder, die corona-bedingt ihre Betriebe schließen mussten oder ihre Tätigkeit nicht ausüben können ganz oder teilweise befreit werden von der Beitragsverpflichtung, gegebenenfalls, soweit vorhandene Mittel keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, kann auch eine Rückzahlung erfolgen.

Nicht erfasst von dieser Ausnahmeregelung und damit weiterhin schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit bleibt es aber, einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (z.B. aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse)!

In jedem Fall bleibt natürlich die Möglichkeit eines jeden Mitgliedes, sich je nach Satzungslage auf eine passive Mitgliedschaft umwidmen zu lassen, um damit verbundene geringere Beitragsleistungen erbringen zu müssen, jedenfalls für die Dauer der corona-bedingten Schließung des Sportbetriebes.

gez. RA.Claus Runge
01.02.2021